

Entscheid. des 1. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 11/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Zeughausstraße 4, Köln 1,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Eric W. [REDACTED],

[REDACTED] W. [REDACTED] Avenue, S. [REDACTED], N. [REDACTED] Australien,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungsersatz) des Oberlandesgerichts Köln vom 17. September 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Beklagte.

- 3 -

Schaden an Freiheit begehre. Diese Auslegung ist rechtlich möglich. Das Berufungsgericht hebt zutreffend darauf ab, ob der Wille des Klägers erkennbar geworden ist, Entschädigung auch für eine weitere Schadensart zu erlangen (BGH Rzw 1965, 138 und 358 Nr. 14; 1976, 189). Ob die Auslegung richtig ist, ist eine Frage des Einzelfalles, die nicht die Zulassung der Revision rechtfertigt.

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

